

Adressen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

i. S. Bischöfliche Methodistenkirche in der Schweiz gegen Bern (BGE 43 I 158 ff.) dargelegt hat.

4. — Eine Verletzung von Art. 4 BV in dem Sinne, dass der Regierungsrat durch die Ablehnung der Steuerbefreiung Art. 6, Ziff. 5, EStG willkürlich angewendet habe, macht die Rekurrentin selbst nicht geltend. Der Vorwurf wäre auch unbegründet. Denn die Auffassung des Regierungsrates, die Rekurrentin sei kein « religiöser » Verein im Sinne des EStG, weil sie keinen gleichartigen Zweck wie die Landeskirchen verfolge, sondern sich im Gegensatz zu ihnen betätige, ist nicht offensichtlich unhaltbar. Ebensovienig ist willkürlich, dass der Regierungsrat die Rekurrentin auch nicht für einen « wohlthätigen » oder « gemeinnützigen » Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, EStG, ansieht. Mit dieser Bestimmung will der Staat das Zustandekommen und Bestehen solcher Unternehmungen erleichtern, die, wenn nicht die private Initiative sie schüfe, seine eigne Aufgabe wären, oder an deren Förderung er doch ein wesentliches Interesse hat, weil sie dem allgemeinen Nutzen dienen (BGE 47 I 10). Die Rekurrentin führt als Beispiel ihrer gemeinnützigen Wohlthätigkeit ihren Familiendienst an, der ihren Mitgliedern und auch weitem Dissidenten einen zivilen Grabredner stelle und damit die von Art. 53, Abs. 2, BV, der Ueberwachung des Staates überbundene schickliche Beerdigung auch in diesen Fällen ermögliche. Ob zu der von Art. 53, Abs. 2, BV, geforderten schicklichen Beerdigung nach ortsüblicher Auffassung eine Leichenrede gehöre, könnte jedoch nur der Bundesrat entscheiden (Art. 189, Ziff. 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Jedenfalls ist es aber nicht willkürlich, dass der Staat Bern es nicht für seine Aufgabe ansieht, für das Begräbnis von Freidenkern zivile Redner zu stellen oder dahingehende Bestrebungen von Kreisen zu unterstützen, die sich nicht auf den Boden der von ihm anerkannten Landeskirchen stellen, sondern ihnen entgegenarbeiten. Sofern nach der Ortsübung eine Bestattung nur als schicklich angesehen wird, wenn eine Leichenrede gehalten wird, sei es durch einen Geistlichen, sei es durch einen Laien, so kommt im Kanton Bern für die allfälligen dahingehenden Kosten wie für die übrigen üblichen Beerdigungskosten bei Bedürftigkeit der in erster Linie zahlungspflichtigen Erben das Gemeinwesen auf, wie aus der Vernehmlassung des Regierungsrates hervorgeht. Da indessen die Rekurrentin nach ihren Statuten dem Staate Bern diese Last offenbar nur in den verhältnismässig wenig zahlreichen Fällen, wo der Beistand einer Kirche bei der Bestattung abgelehnt wird, abzunehmen gewillt ist, so durfte der Regierungsrat der Tätigkeit der Rekurrentin auch aus diesem Grunde den Charakter der Gemeinnützigkeit absprechen, ohne sich der Willkür schuldig zu machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. — Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. — Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in den Schreibgebühren von Fr. 20.— und den Kanzleiauslagen von Fr. 3.10, werden der Rekurrentin auferlegt.
3. — Dieses Urteil ist der Rekurrentin und dem Regierungsrat des Kantons Bern schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 16. Oktober 1944.

Im Namen der
staatsrechtlichen Abteilung
des schweizerischen Bundesgerichtes,
Der Präsident:
Steiner
Der Sekretär:
E. Muntwiler

*Es darf in der Eidgenossenschaft nichts passieren,
was der Bundesverfassung widerspricht.*

Kirchendirektor Dürrenmatt
im bern. Grossen Rat

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!
Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der
Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Post-
check-Konto VIII 26 074.

Vermischtes.

Der neue Heilige Geist.

In einer Versammlung der NSDAP sagte am 6. Mai 1932 der damalige Abgeordnete und spätere Minister Kerrl:

«... Danken Sie Ihrem Gott, dass er Ihnen den Mann sandte, der noch alles retten kann... Denkt an die Speisung der 10 000 in der Bibel. Da kam einer, der durch sein Beispiel, sein Wort und seine Taten die Menschen an sich fesselte. So wie sich Christus in seinen zwölf Jüngern einen Stamm erzogen hatte, die bis zum Martyrium ihm ergeben waren, die durch ihren Glauben das grösste römische Reich in Trümmer gehen liessen, so erleben wir heute dasselbe in Deutschland. So stand einst in Wittenberg ein Luther auf. Dem deutschen Volke aber erstand ein unbekannter Soldat in Fleisch und Blut, der für sein deutsches Volk geblutet hatte, der aber das deutsche Volk nie zur Ruhe kommen liess, ein Mann namenlos und unbekannt, der aber bereit war, das Schicksal der Nation auf seine Schultern zu nehmen. Adolf Hitler hat uns den Begriff des Nationalsozialismus erst gegeben, er ist der wahre heilige Geist, das wahre Licht, das uns erleuchtet.»

Kommentarlos, da wir weder den alten noch den neuen Heiligen Geist verunglimpfen dürfen!

 Anmeldescheine und Kirchenaustritts-Formulare
können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Literatur.

Urania-Bändchen.

Nachstehende Bändchen sind noch vorrätig:

Lowitsch, A.: <i>Energie und Planwirtschaft</i>	4 Stück
Reichwein: <i>Blitzlicht über Amerika</i>	12 Stück
Schmidt, H.: <i>Mensch und Affe</i>	73 Stück

Alle übrigen Urania-Bändchen sind völlig vergriffen.

Preis pro Bändchen 50 Rappen.

Billige populär-wissenschaftliche Literatur!

- E. Brauchlin: «Göttlich-Kirchliches» und «Gott sprach zu sich selber». Zwei volkstümliche Aufklärungsschriften (je 80 Rp.).
- E. Akert: «Moses oder Darwin», Erinnerungen an eine grosse Zeit. Eine kurze und sehr gute Einführung in die Geschichte des freien Denkens, mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert. (Fr. 1.50.)
- Gottfried Kellers Weltanschauung, mit 4 Bildern des Dichters. 2. Auflage, geb. Fr. 3.50.
- Gschwind, Hermann, Dr.: *Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.* Fr. 1.20.
- Skrbensky, Leo Heinrich, Dr.: *Die Kirche segnet den Eidbruch.* 80 Rp.
- Franz Brentano als Religionsphilosoph. Fr. 1.50.
- Emil Blum: «Lebt Gott noch?» Dieses 550 Seiten starke Werk können wir (broschiert) zu dem äusserst billigen Preise von Fr. 3.— abgeben. — Es sollte in keiner Freidenker-Bibliothek fehlen!

Geliefert wird mit Verrechnung der Porto-Spesen gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto VIII 26074. Bestellungen an: Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof. Der Hauptvorstand.

Adressen.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz.

Hauptvorstand:

Präsident: Walter Schiess, Wattenwylweg 37, Bern, Tel. 3 44 63
Geschäftsstelle, Literaturstelle:
Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, Postcheckkonto VIII 26074
Ortsgruppen in der ganzen deutschsprachigen Schweiz. Die Adressen vermittelt die Geschäftsstelle.